

Ergänzung

„Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Betrieb von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (sVE) nach §14a EnWG“

Ab 01.01.2024 gilt diese Regelung nur für Bestandsanlagen mit bisherigen reduzierten Netzentgelten nach früherer Regelung §14a EnWG (mit Inbetriebnahme bis Ende 2023). Die Regelung ist bis spätestens 31.12.2028 befristet.

Ausnahme: Wärmespeicheranlagen können bis zu ihrer Veränderung oder Außerbetriebnahme nach diesen Angaben gesteuert werden.

Diese Angaben gelten grundsätzlich bis zum Austausch der Schalt- bzw. Steuertechnik, wobei der Anschlussnutzer entsprechend informiert wird.

1. Tarifschaltzeiten – steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

	Hochtarif	Niedertarif
täglich	06:00 bis 22:00 Uhr	übrige Zeit

Die o.g. Tarifschaltzeiten finden in Verbindung mit Unterbrechungs- bzw. Steuerzeiten von Verbrauchseinrichtungen statt.

2. Unterbrechungs-/Steuerzeiten

a) Nicht öffentliche Ladereinrichtungen für Elektrofahrzeuge

	Steuerzeiten (Reduzierung der Leistung auf 60%)*
Montag bis Freitag	07:00 bis 09:00 Uhr 11:00 bis 12:00 Uhr 17:00 bis 19:00 Uhr

b) Wärmepumpe

	Unterbrechungs-/Steuerzeiten*
Montag bis Freitag	07:00 bis 09:00 Uhr 11:00 bis 12:00 Uhr 17:00 bis 19:00 Uhr
Samstag, Sonntag	keine

c) Wärmespeicheranlagen Lademodell 8+0h

	Unterbrechungs-/Steuerzeiten*
täglich	06:00 bis 22:00 Uhr

d) Wärmespeicheranlagen Lademodell 8+2h

	Unterbrechungs-/Steuerzeiten*
täglich	06:00 bis 22:00 Uhr Ausnahme: 2h innerhalb von 14:00 bis 16:00 Uhr

* Unterbrechungszeiten älterer Anlagen können hiervon abweichen. Anpassungen erfolgen i.d.R. mit dem planmäßigen Austausch der Schalt-/Steuertechnik.